

ten, unmittelbar Veranlassung gegeben habe. Der erste Antrag, der diesfalls an Se. Majestät den König Anton gelangte, sei von dem Vorstande der hiesigen katholischen Freischule ausgegangen, welcher unter dem Vorstellen, daß für katholische Waisenknaben keine Anstalt vorhanden sei, wo diese, wie vorher in Annaburg, aufgenommen und in der katholischen Confession erzogen werden könnten, den Regenten um Gewährung einer diesfallsigen Unterstützung zur ersten Einrichtung einer solchen Versorgungsanstalt und zur Unterhaltung derselben bat. Der König habe hierauf, nach dem zuvor erforderten Gutachten des apostolischen Vicars hierüber mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 6. Mai 1829 die Errichtung einer Unterrichts- und Versorgungsanstalt für 12 arme verwaiste Knaben katholischer Religion in der Maasse genehmigt, daß er ohne irgend eine Beschränkung und Vorbehalt zu dieser Anstalt das Gebäude des den katholischen Geistlichen zur Benutzung überlassenen Gartens am Queckbrunnen einräumte, auch 650 Thlr. — zur ersten Einrichtung und jährlich 400 Thlr. —, als welches Quantum (statt beantragter 600 Thlr. —) nach den bei ähnlichen Anstalten angenommenen Verpflegungssätzen für 12 Knaben für hinreichend geachtet wurde, aus dem Hofzahlamte nebst 6 Schragen $\frac{3}{4}$ weiches Holz von der Weiserhölze zur Unterhaltung anwies. Hieraus gehe hervor, daß das katholische Waisenhaus an die Stelle einer durch die Theilung Sachsens dem Lande entzogenen gleichartigen Stiftung als Ersatz getreten, und daß ihm demnach der Character einer stiftungsmäßigen Anstalt oder pia causa, bei welcher somit, nach der oberrühnten rechtlichen Ansicht, Unwiderruflichkeit der dafür gemachten landesherrlichen Bestimmungen anzunehmen, um so mehr beizulegen sei, als das ganze Institut lediglich der Erfüllung eines fortdauernd vorhandenen milden Zwecks gewidmet wurde, mithin solches schon an und für sich den Character einer milden Stiftung an sich trage. Uebrigens sei durch die in dem obangezogenen Allerhöchsten Rescripte vom 6. Mai 1829 erfolgte landesherrliche Bewilligung die Anstalt zuerst und allein begründet und dabei für jene weder eine Zeitbestimmung hinzugefügt, noch ein Widerruf vorbehalten worden. Auch sei, daß ein solcher Vorbehalt in der Absicht des Stifters gelegen habe, nicht zu vermuthen, da die Voraussetzung, der Regent habe bei Gründung einer einem perpetuirlichen milden Zwecke gewidmeten Anstalt zugleich die Wiederaufhebung derselben durch Zurückziehung der dafür ausgesetzten Mittel im Sinne gehabt, der Natur der Sache und den Rechten widerstreiten würde. Aus diesen Gründen müsse daher die Absicht einer fortdauernden Zahlung der zugesicherten Beihilfe, mithin eine rechtliche Verbindlichkeit der Staatscasse zu Fortgewährung derselben, angenommen werden. Nun verstehe es sich, so viel den Umfang dieser Verbindlichkeit anlangt, hierbei von selbst, daß, abgesehen von dem überlassenen Gebäude, nach der Fassung des Specialrescripts vom 6. Mai 1829 in Verbindung mit dem wenige Tage vor Vollziehung der Verfassungsurkunde unter dem 31. August 1831 ergangenen Specialrescripte, durch welches die Erhöhung des baaren Zuschusses auf 600 Thlr. — jährlich genehmigt ward, nicht sowohl der Betrag dieser bewilligten Summe und des Naturaldeputats, da dieser, wie ausdrücklich gesagt werde, nur mit Rücksicht auf das damalige Bedürfnis bestimmt wurde, sondern lediglich die Erhaltung von 12 Waisenknaben der Gegenstand der fundationmäßigen Verbindlichkeit der landesherrlichen Bewilligung bilde, und daß daher, wenn das Bedürfnis bei der Anstalt sich mindern, wenn der beabsichtigte Zweck mit geringerm Aufwande erreichbar sein oder auch durch andere Zuflüsse, z. B. durch spätere Legate oder Schenkungen, welche nicht zu einem speciellen Zwecke und zu Begründung neuer Stellen dem katholischen Waisenhause zu Gute gegangen seien, ein Theil des frühern Bedarfs gedeckt werden sollte, auch

eine verhältnißmäßige Verminderung des jährlichen Beitrags rechtlich statthaft sein würde, da es an einem ausreichenden Grunde fehle, um anzunehmen, daß der Regent, der das Quantum seiner Unterstützung ausdrücklich nach dem Bedarfe bemessen habe, die Absicht gehabt habe, die Direction der Anstalt in den Stand zu setzen, solcher durch Capitalansammlung künftig eine größere Ausdehnung zu geben. So weit die Mittheilung.

In der obgedachten Rechtsache gegen hiesigen Stadtrath ist eine rechtskräftige Entscheidung in letzter Instanz noch nicht vorhanden, es kann daher die von dem hohen Cultusministerium aufgestellte Rechtsansicht nicht als maßgebend anerkannt werden. So viel aber ist unzweifelhaft, daß Stoff zu einem Rechtsstreite ungewissen Ausgangs vorliege; es würde jedoch dankbares Andenken an den König Anton, den Verleiber der Verfassungsurkunde, bethätigen, wenn die in obiger Darstellung mit vieler Wahrscheinlichkeit entwickelte, für die Staatscasse rechtsverbindliche Eigenschaft der für jenes Waisenhaus von demselben ausgesetzten jährlichen Summe nicht ferner in Frage gestellt, sondern ohne weiteres anerkannt, und so ein mit jenen Pietätsrückichten unverträglich, überdem unsicherer Rechtsstreit vermieden würde.

Diese Betrachtungen sind es hauptsächlich, welche die Deputation zu dem Vorschlage bestimmen:

den jährlichen Beitrag von 755 Thlr. für das katholische Waisenhaus in Dresden, einschließlich eines Deputats von 6 Schragen Holz, zu Erhaltung von 12 Waisenknaben unter Nr. 6 für die nächste Finanzperiode zu verwilligen.

Abg. Schumann: Meine Entschließung über das bei Position 67 sub 6 gestellte Postulat von 755 Thlr. für das katholische Waisenhaus nebst 6 Schragen Holz ist dadurch bedingt, daß das hohe Ministerium mir eine Auskunft ertheilt. Nämlich es ist in dem Deputationsberichte gesagt: daß zur Begründung des katholischen Waisenhauses der spätere Verlust der Annaburger Anstalt durch deren Uebergang an Preußen in Verbindung mit den Schwierigkeiten, welche sich der Unterbringung katholischer Knaben in der hierauf im Jahre 1822 zu Kleinstruppen errichteten Anstalt derselben Art entgegenstellten, unmittelbar Veranlassung gegeben habe. Nun wünsche ich von dem Ministerium zu wissen, ob sich dormalen noch Schwierigkeiten der Unterbringung katholischer Knaben entgegenstellen und welcher Art sie sind.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe hierauf zu erwidern, daß die Schwierigkeiten darin liegen, daß ein katholischer Religionslehrer im Waisenhause zu Struppen nicht angestellt ist. Es ist aber durch die Natur der Sache und das Gesetz geboten, daß Waisenknaben katholischer Confession in ihrer Religion unterrichtet werden müssen. Im Uebrigen muß ich bemerken, daß, wenn diese 12 Knaben in das Waisenhaus zu Struppen verwiesen würden, die Zahl der Knaben dort entweder vermehrt werden müßte, was weit mehr als 600 Thlr. kosten würde, weil dort ein Knabe weit höher zu stehen kommt, als im hiesigen Waisenhause, oder es müßten eben so viele protestantische Knaben dort ausgeschlossen werden.

Abg. Schumann: Die Gründe des Herrn Staatsministers, weshalb die Aufnahme katholischer Waisenknaben in